

SATZUNG  
DER STADT  
KALTENKIRCHEN  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 11  
FÜR DAS GEBIET  
„AUF DEM KAMP“  
13. ÄNDERUNG

Für den Bereich, der begrenzt wird im Norden durch die Straße „Auf dem Kamp“ im Osten durch den öffentlichen Fußweg, im Süden durch die rückwärtige Bebauung der Schützenstraße.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.02.1987 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 xxx, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

xxx 13. Änderung

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 06.05.1986

Der ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 09.07.05.1986 erfolgt

PLANVERFASSER:  
KREIS SEGEBERG  
DER KREISAUSSCHUSS  
- KREISBAUAMT -

IA  
LTD. KREISBAUDIREKTOR



STADT KALTENKIRCHEN  
Der Magistrat  
DEN 21. April 1987  
BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a(2) BBauG 1976/1979 ist am 29.09.1986 durchgeführt worden.

STADT KALTENKIRCHEN  
Der Magistrat



STADT KALTENKIRCHEN  
Der Magistrat  
DEN 21. April 1987  
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wurde am 11.11.1986 beschlossen.

STADT KALTENKIRCHEN  
Der Magistrat



STADT KALTENKIRCHEN  
Der Magistrat  
DEN 21. April 1987  
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wurde am 21.10.1986 beschlossen.

STADT KALTENKIRCHEN  
Der Magistrat



STADT KALTENKIRCHEN  
Der Magistrat  
DEN 21. April 1987  
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wurde am 17.11.1986 beschlossen.

STADT KALTENKIRCHEN  
Der Magistrat



STADT KALTENKIRCHEN  
Der Magistrat  
DEN 21. April 1987  
BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 1. FEB. 1987 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

KATASTERAMT  
BAD SEGEBERG



DEN 26. MAI 1987  
LEITER DES KATASTERAMTES

Über die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Stadtvertretung am 17.02.1987 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

STADT KALTENKIRCHEN  
Der Magistrat



STADT KALTENKIRCHEN  
Der Magistrat  
DEN 21. April 1987  
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan (Bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wurde am 17.02.1987 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

STADT KALTENKIRCHEN  
Der Magistrat



STADT KALTENKIRCHEN  
Der Magistrat  
DEN 21. April 1987  
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung (bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 23.07.1987 Az: 1V2161/2111 erlassen.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 05.11.1987  
BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom 20.10.1987 erfüllt.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 03.12.1987  
ERSTER STADTWEIT

Die Bebauungsplansatzung (bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wird hiermit ausgefertigt.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 03.12.1987  
ERSTER STADTWEIT

Die Genehmigung des Bebauungsplanes (Bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wurde am 16.12.1987 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 25.01.1988  
BÜRGERMEISTER

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG : Maßstab 1 : 1000

Zeichenerklärung:  
FESTSETZUNGEN:

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11, 13. Änderung; § 9(7)BBauG

Es gilt die BauNutzverordnung (BauNvO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 81) (BGBl. I S. 833/834 vom 22. August 1981).

- BAUGEBIET:** § 9(1)11 BBauG
- Art der baulichen Nutzung:** § 9(1)11 BBauG. und §§ 1 bis 11 BauNvO.
- WR Reines Wohngebiet, § 3 BauNvO.
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9(1)11 BBauG, § 16(2) und §§ 17 bis 21 BauNvO.
- G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNvO.
- G.F.Z. Geschossflächenzahl, § 20 BauNvO.
- II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, § 17(4), § 18 BauNvO.

- Bauweise:** § 9(1)2 BBauG., §§ 22 und 23 BauNvO.
- g geschlossene Bauweise, § 22(3) BauNvO.
- H Nur Hausgruppen zulässig.
- Baugrenze, § 23(3) BauNvO.
- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9(1)2 BBauG.

- Baugestaltung:** § 82 LBO, 1983
- Verbindliche Dachform, Dachneigung.
- SD Satteldach.

- Firstrichtung, § 9(1)2 BBauG.

- Grünfläche, § 9(1)15 BBauG. (private Grünfläche, als Abgrünung der Garagenanlage)

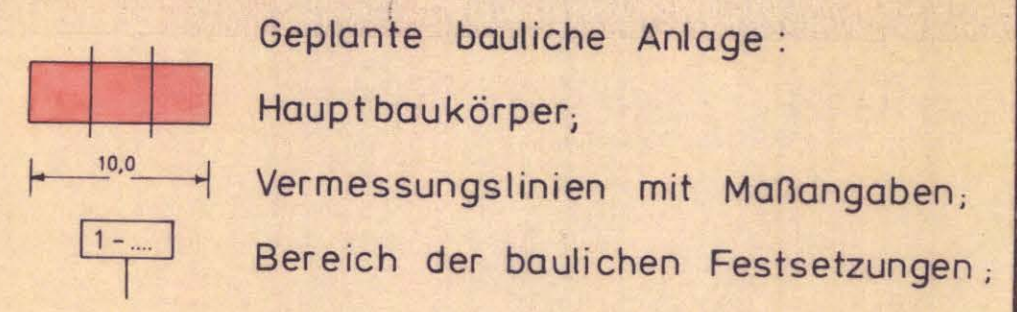
- Umgrünung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten) § 9(1)22 BBauG.

- Zweckbestimmung:
- GGa = Gemeinschaftsanlagen, (mit Zugehörigkeitsangabe)

- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, § 9(1)21 BBauG (mit Angabe der Nutzungsberechtigten)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal;
- x Künftig fortfallende Flurstücksgrenze;
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;
- 1, 2, 3, ... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;
- 6/7 Katasteramtliche Flurstücksnummer;



Die textlichen Festsetzungen der 3. Änderung in der Fassung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 behalten für die 13. Änderung Gültigkeit.

*Da die Planzeichnung nach der öffentlichen Auslegung geändert wurde, wurde eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Kaltenkirchen, 03.12.1987*



Bürgermeister  
Erster Stadtrat